

Prospekt

Schoellerbank Kurzinvest

Stand 03/2025

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	3
Schoellerbank Kurzinvest	3
Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger	3
FATCA	4
Abschnitt I	5
Angaben über die Verwaltungsgesellschaft	5
Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds	5
Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Grundkapital	5
Vergütungspolitik	5
Delegation von Tätigkeiten	6
Abschnitt II	7
Informationen über den Fonds	7
Zeitpunkt der Gründung des Fonds	7
Steuervorschriften	7
Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung	10
Wirtschaftsprüfer	10
Angaben der Art und der Hauptmerkmale der Anteile	11
Beendigung der Verwaltung	11
Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden	12
Modalitäten und Bedingungen der Ausgabe und Verkauf von Anteilen	12
Modalitäten der Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen	13
Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise	13
Regeln für die Vermögensbewertung	14
Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge	14
Beschreibung der Anlageziele	15
Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	16
Risikoprofil des Fonds	19
Kosten	24
Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater	25
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	25
Weitere Anlageinformationen	27
Wirtschaftliche Informationen	29
Abschnitt III	30
Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	30
Verwahrstellenfunktionen, Listen der Beauftragten/Unterbeauftragten, Interessenkonflikte	30
Liste der Unterverwahrstellen	31
Übermittlung von aktuellen Angaben	31
Abschnitt IV (Anhang)	32
Angaben über den Vorstand	32
Aufsichtsrat	32
Aktionäre	32
Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds	32
Steuerlicher Vertreter in Österreich	33
Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)	33
Interessenkonflikte	33
Fondsbestimmungen	35
Anhang	38
Änderungsprotokoll	41
Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll	41

Prospekt

für Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

Schoellerbank Invest AG („VWG“)

Sterneckstraße 5

A-5020 Salzburg

Telefon: (0662) 885511 Durchwahl 2650/Sekretariat

Telefax: (0662) 885511-2659

Firmenbuchnummer: 85246m

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Schoellerbank Kurzinvest

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG.

- ISIN/Ausschüttungsanteilscheine: AT0000944806
- ISIN/Thesaurierungsanteilscheine: AT0000820469

Dieser Prospekt wurde im 03/2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG. Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der VWG erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 16. Dezember 2008 geschaltet.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit dem Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 auf der Website <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden.

Allfällige Beschwerden oder Anfragen sind an obige Adresse oder per Email an invest@schoellerbank.at zu richten. Diese werden innerhalb von fünf Werktagen bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://schoellerbank.at/invest/> erhältlich.

Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der VWG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die VWG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die VWG bzw. das Sondervermögen geprüft und genehmigt. Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der VWG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der VWG unverzüglich anzuzeigen.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: **LEQ5X4.99999.SL.040**

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA konform.

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Schoellerbank Invest AG mit Sitz in Salzburg.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Die Schoellerbank Invest AG (bis 13. März 2003: SKWB Schoellerbank Invest AG) ist durch Umgründung der am 14. Jänner 1994 gegründeten SKWB-INVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hervorgegangen. Die Schoellerbank Invest AG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat seit März 1999 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und ist beim Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer 85246m eingetragen.

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang des Prospektes.

Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Grundkapital

3. Angaben über den Vorstand, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Grundkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang des Prospektes.

Vergütungspolitik

4. Vergütungspolitik

Die Schoellerbank Invest AG strebt ein langfristig erfolgreiches Fondsgeschäft und einen nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft an. Bei der Verwaltung der Fonds wird ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes gehandelt, die Rechte der Anleger werden unabhängig wahrgenommen. Es wird ein dauerhafter, langfristiger Anlageerfolg angestrebt, bei dem Risikostreuung und Liquidität zudem wesentliche Faktoren darstellen. Sämtliche Vergütungs- und Bonusregelungen stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des UniCredit-Konzerns, den Stellenbeschreibungen und den langfristigen Interessen der Schoellerbank Invest AG.

Alle Mitarbeiter der Schoellerbank Invest AG haben individuelle Zielvereinbarungen, welche jährlich im Rahmen eines Bonusprozesses beurteilt werden und die die Hauptaufgaben ihrer Stelle/Funktion wiedergeben. Somit ist die geforderte Unabhängigkeit von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen gewährleistet. Die gemäß Job-Profil definierten Hauptaufgaben und Ziele werden derart festgelegt, dass Interessen- und Kompetenzkonflikte hinsichtlich der Vergütungspolitik ausgeschlossen sind. Auch wird in den vereinbarten Zielen der gesetzlich geforderten Gewaltentrennung entsprechend Rechnung getragen. Dies gilt vor allem auch für die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann. Die Verteilung der tatsächlichen Auszahlung auf einen mehrjährigen Zeitraum wird in der Schoellerbank Invest AG aufgrund des Proportionalitätsprinzips nur bei Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle angewendet.

Variable Zahlungen werden nur bei guten Geschäftsergebnissen des Unternehmens vorgenommen, unterliegen dem jährlichen Bonus-Prozess und erfolgen nach definierten Regeln. Die Eigenmittelausstattung der Schoellerbank Invest AG wird durch die gesamte variable Vergütung nicht eingeschränkt. Es wird auch künftig sichergestellt, dass die Fähigkeit zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung der Schoellerbank Invest AG durch Erwerb oder Auszahlung variabler Vergütungen nicht eingeschränkt wird.

Die Einzelheiten (Grundsätze) der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Website <https://schoellerbank.at/in-vest/> zugänglich. Auf Anfrage werden diese kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der Schoellerbank Invest AG werden im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert. Weiters werden diese Grundsätze und deren laufende Einhaltung einmal jährlich dem Aufsichtsrat der Schoellerbank Invest AG zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt. Neben dem Aufsichtsrat fungiert die Interne Revision der Schoellerbank Aktiengesellschaft/UCBA, im Auftrag der Schoellerbank Invest AG, als Kontrollorgan.

Delegation von Tätigkeiten

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance- und Geldwäsche-Agenden, IT/Infrastruktur - Bereitstellung und Servicierung der Hardware und Software (inkl. Schnittstellen), Buchhaltung, Depotbank/Verwahrstelle, Abwicklung sämtlicher börslicher und außerbörslicher Wertpapierorders, Preisermittlung, Fondsbuchhaltung: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.

Innenrevision, Lohnverrechnung: UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von UnRisk Factory und Schoellerbank Reporting (USP) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Uni Software Plus GmbH, Perg.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von EAM-Online (Schnittstelle zur Fondsbuchhaltung) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Erste Group Bank AG, Wien.

Informationen zu den Aufgaben, die an die Depotbank/Verwahrstelle übertragen werden, finden Sie im Anhang III, unter Punkt 1.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Schoellerbank Kurzinvest und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG.

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Zeitpunkt der Gründung des Fonds

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Schoellerbank Kurzinvest (bis März 2003: SKWB Schoellerbank Kurzinvest, bis März 1999: SKWB Kurzinvest) wurde am 10.10.1994 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Steuervorschriften

3. Kurzanlagen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

3.1. Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene:

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuererfassen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheinhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden.

Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

3.2. Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

3.3. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer)

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.09. bis zum 31.08. des folgenden Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

Wirtschaftsprüfer

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien; Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

Angaben der Art und der Hauptmerkmale der Anteile

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

- Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert;
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto;
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;

Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht:

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Beendigung der Verwaltung

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

Modalitäten und Bedingungen der Ausgabe und Verkauf von Anteilen

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 0,5 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme zum Kauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages – ausgenommen Karfreitag und Silvester – der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

Modalitäten der Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme beim Verkauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages - ausgenommen Karfreitag und Silvester - der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise;
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten;
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fonds/fondspreise-schoellerbank-fonds.jsp>, sowie in der Tageszeitung „Der Standard“, börsentäglich veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des **Gesamtwertes des Fonds** einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

13.1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

13.2. Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

13.3. Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

13.4. Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

Beschreibung der Anlageziele

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

HINWEIS:

Marktbedingt geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Ziel des Schoellerbank Kurzinvest ist es, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens eine attraktive Rendite zu erwirtschaften. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Alle für den Schoellerbank Kurzinvest ausgewählten Vermögenswerte lauten ausschließlich auf Euro. Für den Investmentfonds werden überwiegend erstklassige variabel verzinsliche Veranlagungsinstrumente hoher Bonität von Emittenten der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraumes mit einem Zinsänderungsrisiko von weniger als einem Jahr erworben. Darüber hinaus können erstklassige fixverzinsliche Wertpapiere hoher Bonität von Emittenten der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben werden. Es werden ausschließlich auf Euro lautende Vermögenswerte erworben. Andere Geldmarktinstrumente dürfen ebenfalls erworben werden. Der Schoellerbank Kurzinvest kann alternativ zu den Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten auch Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten. Der Investmentfonds investiert bereits oder beabsichtigt mehr als 35 v.H. seines Fondsvermögens in Wertpapiere der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich zu investieren. Der Schoellerbank Kurzinvest ist für Rückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 Einkommensteuergesetz geeignet (Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen, Rückstellungsdeckungsfonds I). Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Die Fondsbestimmungen des Schoellerbank Kurzinvest wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt. Der Investmentfonds investiert bereits oder beabsichtigt mehr als 35 v.H. seines Fondsvermögens in Wertpapiere der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich zu investieren.

Für den Schoellerbank Kurzinvest dürfen keine derivativen Finanzinstrumente direkt erworben werden. Es können allerdings Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten erworben werden, die nur der Risikosenkung dienen.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO):

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik**15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik**

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

15.1. Wertpapiere

Wertpapiere sind:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 - Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 - Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

15.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1) an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2) üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

15.3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

15.4. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

Nicht anwendbar.

15.5. Derivative Finanzinstrumente

Nicht anwendbar.

15.5.1. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

15.5.2. Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Referenzwert

Nicht anwendbar.

15.6. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

15.7. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

15.8. Pensionsgeschäfte

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Pensionsgeschäfte getätigt werden.

15.9. Wertpapierleihe

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden.

15.10 Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, werden für den Investmentfonds nicht eingesetzt.

Wertpapierleihegeschäfte, Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) im Sinne der VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) dürfen für den Fonds nicht getätigt werden.

Risikoprofil des Fonds

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

16.1. Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

16.2. Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

16.3. Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können.

Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage.

Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

16.4. Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

16.5. Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

16.6. Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

16.7. Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen.

Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

16.8. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

16.9. Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

16.10. Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

16.11. Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

16.12. Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

16.13. Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

16.14. Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

16.15. Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

16.16. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

16.17. Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

16.18. Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

16.19. Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

16.20. Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

16.21. Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind. Es können Subfonds mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

16.22. Wertpapierleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen dies dem Collateral-Risiko.

16.23. Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

16.24. Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens und in weiterer Folge für den Anleger haben könnten. ESG-Engagement (Umwelt, Soziales und Governance) kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. Durch den potenziellen Ausschluss von Titeln kann sich ein eingeschränktes Anlageuniversum ergeben, was zu Lasten der Diversifizierung geht. Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den Schoellerbank Kurzinvest können insbesondere folgende Risiken von Bedeutung sein:

- Marktrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko

Die Aufzählung der Risiken ist nicht nach deren Bedeutung für den Fonds gereiht.

Kosten

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,24 v.H. p.a. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden (Bezieht sich derzeit auf explizite und implizite Kosten).

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Abwicklung von Transaktionen: Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen.

Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Depotgebühr).

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr/Dienstleistungsgebühr) angelastet.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Die Depotbank erhält für die in Abschnitt III Punkt 1 genannten Aufgaben inkl. der an sie delegierten Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden:

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Leistungen externer Beratungsfirmen oder Anlageberater für diesen Investmentfonds in Anspruch.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen.

Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft und ihre Standorte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltung, Vertrieb und Beratung (Stand 03/2025)

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 KAGB angezeigt worden.

Verwaltungsgesellschaft

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5020 Salzburg

Telefon (0043) 662 / 88 55 11-0

Landesgericht Salzburg, FN 85 246m

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital (Grundkapital): EUR 2.543.549,20 (Stand 31.12.2024)

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Aufsichtsrat

Mag. Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER, Wien, Vorsitzende

Mag. Martin MAYER, Wien, Vorsitzender-Stv.

Chiara FORNAROLA, Mailand

Wolfgang AUBRUNNER, Wien

Mag. Peter HAGEN, Wien

Gerold HUMER, Salzburg

Dr. Susanne GSTÖTTNER, Salzburg

Mag. Sieglinde JAGER, Salzburg

Jochen MESSNER, Salzburg

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ

Mag. Jörg MOSHUBER

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft

Renngasse 3, A-1010 Wien

Grundkapital: EUR 20.000.000,00 (Stand 31.12.2024)

Bankprüfer

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft

Renngasse 3, A-1010 Wien

mit allen Standorten

Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34-36, D-80939 München

Veröffentlichungen

Der Wert eines Anteils sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsentäglich von der Depotbank ermittelt und täglich unter <https://schoellerbank.at/invest/> veröffentlicht, dort werden auch etwaige sonstige Unterlagen und Mitteilungen an den Anleger veröffentlicht.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate, zur Verfügung stellen. Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

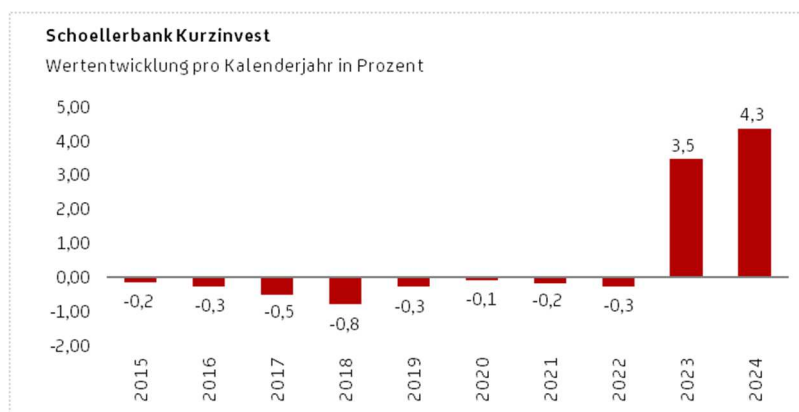
Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014, die Fondsbestimmungen sowie der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht in deutscher Sprache sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Dorthin können sich Anteilsinhaber auch wenden, um Informationen über die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu erhalten.

Weitere Anlageinformationen

20. Weitere Anlageinformationen

Weitere Anlageinformationen gemäß § 132 InvFG finden sie im Internet unter <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp>.

20.1. Bisherige Ergebnisse des Fonds



Wertentwicklung in Prozent p.a. (Stand 31.12.2024)	
Fondsbeginn (10.10.1994):	1,79%
10 Jahre	0,50%
5 Jahre	1,42%
3 Jahre	2,48%

Quelle: Performanceübersicht der OeKB.

Warnhinweis: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Investmentfonds zu.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 31.12.2024. Die Wertentwicklung ab dem 01.01.2025 bzw. die aktuellen Werte erhalten Sie unter <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fonds/fonds/schoellerbank-kurzinvest/wertentwicklung-und-ausschüttung.jsp>.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Schoellerbank Kurzinvest ist für risikoscheue Anleger geeignet, die

- eine kurze Anlagebindung anstreben;
- höhere Ertragserwartungen als vergleichbare Spar- und Termineinlagen haben;
- in der Lage sind, das Risiko von möglichen Kursrückgängen, die aus steigenden Zinsen resultieren, zu tragen.

20.3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Die Schoellerbank Invest AG (VWG) hat die Abteilung International Brokerage Service (IBS) der Schoellerbank Aktiengesellschaft damit beauftragt, für das Fondsmanagement börsliche sowie außerbörsliche Orders durchzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen der VWG und IBS, sowie die zur Anwendung kommenden Grundsätze sind in einem eigenen Service Level Agreement genau festgelegt.

Die Schoellerbank Invest AG hält bei der Verwaltung der Investmentfonds die Grundsätze der Best Execution Policy ein, die die Ausführung von Handelsentscheidungen im bestmöglichen Interesse für die Investmentfonds gewährleistet. Dabei werden Aufträge nur an Gegenparteien erteilt, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der Best Execution) bieten.

Gegenparteien

Gegenparteien (Kontrahenten) sind jene Handelspartner, über die die Transaktionen für das verwaltete Sondervermögen abgewickelt werden. Sie werden von IBS, im Auftrag der VWG, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung ausgewählt (Best Execution Policy der Schoellerbank). IBS erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der best execution) bieten. Es gelten die in der Kontrahenten-Liste angeführten Gegenparteien als zwischen der VWG und IBS vereinbart. Für die Auswahl weiterer Kontrahenten gelten die oben angeführten Kriterien. Nach der Neuaufnahme einer Gegenpartei erstellt IBS eine aktualisierte Liste und legt diese der VWG vor. Jedenfalls stellt IBS der VWG eine aktuelle Kontrahenten-Liste einmal jährlich zur Verfügung. IBS hat Aufzeichnungen über Probleme in der Zusammenarbeit mit den Kontrahenten zu führen. Bei Auftreten eines Problems legt IBS diese Aufzeichnungen umgehend der VWG vor. Die VWG entscheidet sodann, ob die Zusammenarbeit weitergeführt wird bzw. ob Änderungen in der Zusammenarbeit (insbesondere Ablaufänderungen) vorgenommen werden müssen. Jeweils zum Jahresende stellt IBS der VWG sämtliche Aufzeichnungen zur Verfügung.

Dokumentation

IBS verpflichtet sich, bei jeder Auftragserteilung an einen Kontrahenten zu gewährleisten, dass die Order im zur Verfügung stehenden elektronischen System auch im Nachhinein einsehbar ist. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, hat IBS einen Ausdruck jeder Order aufzubewahren. Weiters verpflichtet sich IBS, eine Aufstellung der Preislisten sämtlicher Anbieter eines Auftrages aus „Bloomberg“ oder „Reuters“ in elektronischer Form aufzubewahren. Jede Abweichung vom Prinzip der best execution muss schriftlich begründet werden und ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die schriftliche Begründung ist mit den zuvor erwähnten Dokumentationen aufzubewahren. Hinsichtlich des Kriteriums der „bestmöglichen Erfüllung in preismäßiger Hinsicht“ entsteht die zuvor genannte Pflicht zur Begründung und entsprechenden Dokumentation dann, wenn sich bei einem Auftrag die Preise der Anbieter wesentlich voneinander unterscheiden und IBS nicht den preislich günstigsten Anbieter als Kontrahenten wählt.

Ausführungsplätze

Generell können Transaktionen für Investmentfonds auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl der Gegenpartei für eine Transaktion aus der bestehenden Kontrahentenliste und unter Berücksichtigung der hier angeführten Kriterien. Bei den Investmentfonds, bei denen die Anteilhaber in die Entscheidungen über den Investmentfonds eingebunden sind (Spezialfonds, Großanlegerfonds), kann der Anteilhaber im Rahmen des Fondsmanagements den Ausführungsplatz für ein Geschäft bestimmen, wodurch die VWG von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Execution Policy auszuführen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann die VWG gezwungen sein, von den in dieser Execution Policy aufgestellten Grundsätzen abzuweichen (z.B. Naturkatastrophen, Terroranschläge usw.). Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Ausführung bemühen.

Diese Execution Policy wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Publikumsfonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten delegiert wurde, unterliegen ebenfalls aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen dem Prinzip der best execution.

20.4. Stimmrechtsausübung

Gemäß § 26 InvFG 2011 ist eine Verwaltungsgesellschaft zur Festlegung von „Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen“ verpflichtet.

Die Vertretung der Interessen und Stimmrechte ihrer Anteilscheininhaber gegenüber den Aktiengesellschaften hat für die Schoellerbank Invest AG einen hohen Stellenwert. Die Schoellerbank Invest AG unterstützt als langfristig ausgerichteter Investor alle Maßnahmen, die den Wert eines Unternehmens auf lange Sicht steigern können.

Aufgrund der Proportionalität vertritt die Schoellerbank Invest AG die Anlegerinteressen nur, wenn die beiden Kriterien, ein Stimmrechtsanteil von mehr als 5% am Stammkapital einer Aktiengesellschaft und ein Kurswert von mehr als EUR Tsd. 500, gemessen am gesamten der Verwaltungsgesellschaft zuzurechnenden Aktienanteil, erfüllt sind.

Des Weiteren ist das Qualitätskriterium „Bewährtes Management“ im Auswahlprozess für Aktien gemäß den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG integriert, welches das Vertrauen in die Managemententscheidungen ausdrückt. Es wird daher von einer Stimmrechtsausübung für Stimmrechtsanteile unter dieser Grenze Abstand genommen.

Für die Stimmrechtsanteile über dieser Grenze werden die konkreten Vorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung von den Fondsmanagern gemäß den folgenden Handlungsgrundsätzen erarbeitet. Beauftragt die Schoellerbank Invest AG einen externen Fondsmanager/Advisor mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilscheininhaber auszuüben.

Wirtschaftliche Informationen

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten und Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Die Kosten für die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland können dem Fonds direkt angelastet werden. Es fallen weiters keine über die in den Punkten 9, 10 und 17 genannten hinausgehenden Kosten an.

Anteile werden von der Depotbank zurückgenommen und auch die Ausschüttungen erfolgen durch die Depotbank und werden über die depotführenden Stellen an die Anteilinhaber weitergeleitet; Fondsprospekte, Rechenschafts- sowie Halbjahresberichte des Fonds sind auf der Website <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> abrufbar.

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
A-1010 Wien

Firmenbuch Nr.: 103232m
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Die Depotbank/Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 5.8.1994, GZ 25 7601/1-V/13/94, des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank (Abteilung DLS) im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- NAV-Berechnung
- Fondsbuchhaltung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Verwahrstellenfunktionen, Listen der Beauftragten/Unterbeauftragten, Interessenkonflikte

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle befindet sich mit den übernommenen Aufgaben und Pflichten in keinem Interessenkonflikt. Interessenkonflikte werden im Anlassfall unverzüglich der VWG angezeigt. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn durch eine andere Tätigkeit der Depotbank/Verwahrstelle berechnigte Interessen der VWG bzw. der Anteilhaber beeinträchtigt würden. Die Depotbank/Verwahrstelle verpflichtet sich, Interessenkonflikte zu ermitteln und zu vermeiden. Es werden alle in diesem Zusammenhang möglichen und notwendigen (organisatorischen) Maßnahmen ergriffen bzw. werden diese ergreifen. Auf Anfrage wird die Depotbank/Verwahrstelle der VWG die entsprechende Dokumentation im Zusammenhang mit Interessenkonflikten übermitteln und diese bei nicht vermeidbaren Interessenkonflikten aktiv informieren (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/invest/>).

Die Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Die Unterverwahrstellen übernehmen die Funktion der Verwahrung.

Liste der Unterverwahrstellen

- BNP Paribas S.A., Paris
- CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
- Citibank Europe PLC, Dublin
- Clearstream Banking SA, Luxemburg
- Deutsche Bank SAE, Madrid
- Erste Group Bank AG, Wien
- HSBC Bank plc, London
- MUFG Bank, Ltd., Tokio
- OeKB CSD GmbH, Wien
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Oslo
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
- Societe Generale Securities Services, Mailand
- The Bank of New York Mellon, New York
- UBS Switzerland AG, Zürich
- UniCredit Bank AG, München
- UniCredit Bank Austria AG, Wien

Eine tagesaktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der VWG unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Übermittlung von aktuellen Angaben

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Schoellerbank Invest AG



Mag. Thomas Meitz



Mag. Jörg Moshuber

Abschnitt IV (Anhang)

Angaben über den Vorstand

- Mag. Thomas MEITZ
- Mag. Jörg MOSHUBER

Aufsichtsrat

- Mag. Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER, Wien, Vorsitzende; Mitglied des Vorstandes, UniCredit Bank Austria
- Mag. Martin MAYER, Wien, Vors.-Stellvertreter, UniCredit Bank Austria
- Chiara FORNAROLA, Mailand, UniCredit S.p.A.
- Wolfgang AUBRUNNER Wien, OeKB Oesterreichische Kontrollbank AG
- Mag. Peter HAGEN, Wien, UniCredit Bank Austria
- Gerold HUMER, Salzburg
- Dr. Susanne GSTÖTTNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank Invest AG
- Mag. Sieglinde JAGER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank AG
- Jochen MESSNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreter, Schoellerbank AG

GRUNDKAPITAL: EUR 2.543.549,20

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien, unmittelbar zu 100%; UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, mittelbar zu 100%; UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A, 20154 Milano, Italien, Streubesitz

Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

- | | |
|--|-----------------------------------|
| ■ Schoellerbank Kurzinvest | ■ All Trends |
| ■ Schoellerbank Vorsorgefonds | ■ SB Aktien Nordamerika |
| ■ Schoellerbank USD Rentenfonds | ■ SB Aktien Europa |
| ■ Schoellerbank Corporate Bond Fund | ■ SB Anleihen Global |
| ■ Schoellerbank Realzins Plus | ■ SB EURO Staatsanleihen |
| ■ Schoellerbank Euro Alternativ | ■ SB EURO Unternehmensanleihen |
| ■ Schoellerbank Ethik Aktien | ■ SB Anleihen Nachhaltig |
| ■ Schoellerbank Aktienfonds Dividende | ■ Schoellerbank ESG Dynamisch |
| ■ Schoellerbank Diversified Income Fund | ■ Schoellerbank ESG Europe Equity |
| ■ Schoellerbank Equity Income | ■ Schoellerbank Global Dividend |
| ■ Schoellerbank Ethik Vorsorge | ■ Globo |
| ■ Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio | ■ Schoellerbank PF 33 |
| ■ Schoellerbank Global Balanced Plus | ■ Schoellerbank Value Select |
| ■ Schoellerbank Global Balanced | ■ Schoellerbank SF 11 |
| ■ Schoellerbank Global Income | ■ KIRUSIPE |
| ■ Schoellerbank Global Dynamic | ■ SCHOELLER 2014 |
| ■ Schoellerbank Global Pension Fonds | ■ Florentini |
| ■ Schoellerbank Global Resources | ■ Multi Invest 156 |
| ■ Schoellerbank Global Health Care | ■ Schoellerbank SF 17 |
| ■ All World | ■ FF_FutureTrust |
| ■ All Asia | ■ KonVa |
| ■ All Japan | ■ Schoellerbank SF 19 |

- Schoellerbank SF 2019
- OSF 2019
- Schoellerbank SF 23
- SF VISTA
- SF OS-Future Invest
- BlumE
- BlumP
- FAM1
- FAM2
- Lakeside 11
- SB2021
- HERMES01032022
- WKT 1
- FAM3
- BlumM
- Hippolyt-Fonds
- Kitz01
- PETERL-Fonds
- OBERHOF
- Schoellerbank FR 1
- NOMA
- LUS

Die tagesaktuelle Liste der von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds finden Sie unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
 Rengasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien

Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)

Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft und ihre Standorte.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttung durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

Interessenkonflikte

Im Investmentfondsgeschäft lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt, gemäß der Leitlinien behandelt und entstandene Interessenkonflikte stets im Interesse der Kunden gelöst werden (Kundeninteresse geht grundsätzlich vor Unternehmens- bzw. Mitarbeiterinteresse). Die Schoellerbank Invest AG ist in die UniCredit Group eingebunden, daher tragen die Interessenkonflikte-Leitlinien auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten.

Die Schoellerbank Invest AG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilscheininhaber zu handeln. Die Schoellerbank Invest AG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen der Schoellerbank Invest AG im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die Schoellerbank Invest AG gemäß §§ 22 ff InvFG 2011 sowie § 12 AIFMG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der Schoellerbank Invest AG ist es, Interessenkonflikte zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete organisatorische Maßnahmen das Risiko von Interessenkonflikten möglichst gering zu halten. Die identifizierten Interessenkonflikte sind in den "Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der Schoellerbank Invest AG" dargelegt (siehe <https://schoellerbank.at/invest/>).

Das Compliance-Office der Schoellerbank Invest AG ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance-Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance-Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich Interessenkonflikte verantwortlich. Das Compliance-Office versetzt die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese zu melden.

Die Schoellerbank Invest AG kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung von Kunden kommt.

Fondsbestimmungen des Schoellerbank Kurzinvest (inkl. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen)

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Kurzinvest**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgetauscht werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß § 14 Abs 7 Z 4 lit a bis d EStG nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend erstklassige variabel verzinsliche Veranlagungsinstrumente hoher Bonität von Emittenten der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraumes mit einem Zinsänderungsrisiko von weniger als einem Jahr erworben. Darüber hinaus können erstklassige fixverzinsliche Wertpapiere hoher Bonität von Emittenten der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben werden. Daneben können auch Geldmarktinstrumente erworben werden. Es werden ausschließlich auf Euro lautende Vermögenswerte erworben.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

5. Derivative Instrumente

Nicht anwendbar.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

- **Commitment Ansatz:** Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen und/oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 0,5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile auszugeben.

1. Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

2. Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,24 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

1 Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|----------------------------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische
Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |

- | | |
|-----------------------------|--|
| 5.11. Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. Südafrika:
(SAFEX) | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange |
| 5.13. Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. USA: | NYCE American, Chicago Board Options
Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX,
ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options
Exchange (BOX) |

Änderungsprotokoll

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.